

# **Kulturverein Schloss Homburg am Main e.V.**

gegr. am 15.4.1988 als „Verein zur Rettung von Schloss Homburg am Main e.V.“

## **Satzung**

(Neufassung vom 25.01.2024, Änderung vom 20.02.2025)

### **Artikel 1**

#### **Name**

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Schloss Homburg am Main e.V.“

Er hat seinen Sitz in 97855 Triefenstein/ Homburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **Artikel 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

1. Der „Kulturverein Schloss Homburg am Main e.V.“ verfolgt folgende Zwecke:
  - Die Förderung von Kunst und Kultur einschließlich kultureller Bildung und Praxis
  - Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und OrtsverschönerungEr kümmert sich außerdem um die Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern in und um Homburg. Die Dokumentation Homburgs und entsprechende Untersuchungen sind ein besonderes Anliegen des Vereins.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und vertritt keine kommerziellen Interessen.
3. Der Verein ist eigenständig und unabhängig, er ist parteipolitisch neutral und fühlt sich christlicher Weltanschauung verbunden.

### **Artikel 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. In den „Kulturverein Schloss Homburg am Main“ kann jede natürliche Person als Mitglied eintreten. Aber auch alle juristischen Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechts können Mitglied im Verein werden (Vereine, Gesellschaften, Gemeinden, Firmen etc.) Juristische Personen werden im Verein durch jeweils eine natürliche Person vertreten und besitzen jeweils 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er wird mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim 1. Vorsitzenden wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es die Ziele und den Zweck des Vereins missachtet, das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen (z.B. Beitragszahlungen) nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Die Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenvorstandschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

#### **Artikel 4** **Beiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag entrichtet. Die Beitragshöhe und Einzelheiten der Beitragserhebung werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Festsetzung der Beitragshöhe bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

#### **Artikel 5** **Organe**

Organe des „Kulturverein Schloss Homburg am Main e. V.“ sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstandschaft gehören an:

Der 1. Vorsitzende	Er vertritt den Verein nach außen, hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
Der 2. Vorsitzende	Er ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
Der 3. Vorsitzende	Er ist weiterer Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
Der Kassenverwalter	Er verwaltet die Kasse nach Maßgabe von Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüssen der Vorstandschaft.
Der Schriftführer	Ihm obliegt das Schriftwesen und die Pressearbeit.
Die Beisitzer	Sie haben in der Vorstandschaft gleichwertiges Antrags- und Stimmrecht. Ihre Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung für die jeweils folgende Wahlperiode festgelegt.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie entscheidet über die Annahme und Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, Einsprüche gegen die Nichtaufnahme bzw. den Ausschluss aus dem Verein, die Höhe des Jahresbeitrages, die Wahl der Vorstandschaft sowie über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden, der Vorstandschaft oder von Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **Artikel 6** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
2. Es soll jedes Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Aufgabe dieser Jahreshauptversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Geschäfts- und des Rechnungsprüfungsberichts, die Entlastung der Vorstandschaft sowie turnusgemäß anstehende Wahlen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 7 Mitglieder erschienen sind.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten und auch vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Der Vollzug der Beschlüsse obliegt dem Vorsitzenden.

## **Artikel 7** **Wahlen**

Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

## **Artikel 8** **Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und im Vertretungsfall der jeweilige Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.

## **Artikel 9** **Rechnungsprüfung**

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer.

## **Artikel 10** **Verwaltung**

Die inneren Verwaltungsangelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung, ausgenommen die Festsetzung der Beitragshöhe, erfolgen durch die Vorstandschaft.

## **Artikel 11** **Allgemeines**

Satzungsänderungen bedürfen der Eintragung ins Vereinsregister. Sie sind dem zuständigen Gericht sowie dem Finanzamt durch Zusendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Triefenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Homburg, 20.02.2025

Für die Richtigkeit:



Satzungsänderung Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3

Kulturverein Schloss Homburg am Main e. V.

# GESCHÄFTSORDNUNG

Die Verwaltungsangelegenheiten des „Kulturvereins Schloss Homburg am Main e. V.“ werden nach Artikel 10 der Satzung durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## I.

Der 1. Vorsitzende hat die Vorstandschaft nach Bedarf einzuberufen. Außerdem ist die Vorstandschaft innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn eines der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein ist Mitglied im Vereinskomitee Homburg (VK). Die Vertretung des Vereins im VK wird durch die Vorstandschaft geregelt.

## II.

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Er hat den Vorsitz in den Versammlungen, ihm obliegt die Pflege der Verbindungen zu anderen Vereinen und Institutionen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
- 2) Die weiteren Vorsitzenden sind Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, als solche unterstützen sie den 1. Vorsitzenden bei den Vorstandsaufgaben.
- 3) Der Schriftführer führt Protokolle über die Versammlungen. Er verfasst (Rund-) Schreiben nach Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden. Außerdem stellt er einen Jahresbericht für die Mitgliederversammlung zusammen. Ihm obliegt die Sammlung der den Verein betreffenden Unterlagen. Er führt eine Chronik des Vereins.
- 4) Der Kassenverwalter leitet den finanziellen Bereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die
  - a) Führung der Buchhaltung
  - b) Führung einer Mitgliederkartei
  - c) Die Erstellung eines jährlichen Kassenberichts nach steuerlichen Vorschriften.

## III.

- 1.) Die Vereinsbeiträge sollen möglichst im Banklastschriftverfahren eingezogen werden, andere Zahlungsweisen sind möglich.
- 2.) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3.) Der Jahresbeitrag für natürliche Personen wird auf 14,-€ festgesetzt. Für juristische Personen beträgt der Jahresbeitrag 50,-€. Höhere freiwillige Förderungsbeiträge durch natürliche oder juristische Personen sind möglich. Der Jahresbeitrag wird – falls keine andere Zahlungsweise vereinbart ist – in der ersten Hälfte des Jahres für das gesamte Kalenderjahr abgebucht.

Homburg am Main, den 12. Dezember 2011